

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1533-01

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 09.11.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
32.1 Abt. Verkehr
60 BAUAMT

Verfasser: Wäsch, Udo

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt vom 30.03.2015 (Anlage 1).

Begründung:

Der zur Bürgerschaftssitzung am 30.04.2015 eingereichte und in den Verwaltungs- und Eigenbetriebsausschuss verwiesene Antrag der CDU-Fraktion VO/2015/1262 auf Änderung der Gebühren und Entgelte für das Parken wurde im Juni in den betreffenden Ausschüssen beraten. Wegen unterschiedlicher Auffassungen hat man sich darauf verständigt, die Vorlage zurückzustellen um den Fraktionen nochmals Gelegenheit zu geben, sich abzustimmen und ihre Vorschläge bis Ende Juli 2015 vorzulegen. Die bis dahin eingegangenen Vorschläge wurden in der Verwaltung erörtert und mit der bestehenden Gebühren- und Entgeltordnung abgewogen.

Der daraus resultierende Vorschlag der Verwaltung für die Gebühren und Entgelte wurde am 02.11.2015 im Verwaltungsausschuss und am 03.11.2015 im Eigenbetriebsausschuss beraten. Nach eingehender Erläuterung und Beantwortung der Fragen der Ausschussmitglieder brachte der Verwaltungsausschuss Veränderungen zur Dauer der Saison und zur Höhe des Entgeltes für die neu hinzukommenden Parkflächen ein. Der Eigenbetriebsausschuss schloss sich den Änderungen des Verwaltungsausschusses an.

Die nun vorliegende 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 30.03.2015 bildet somit einen Konsens aus der Weiterentwicklung des Parkraumkonzeptes, den Erfahrungen im Bereich Parkraumbewirtschaftung und den Vorschlägen der Fraktionen. Es bleibt eine nachvollziehbare Systematik erhalten. Diese ist aus der beigefügten farblichen Darstellung der Parkplätze erkennbar. So werden die Gebühren und Entgelte nach außen immer günstiger (blau: 4 € Tagesgebühr, orange: 1 € Tagesgebühr, grün: kostenfrei). Um den Beschäftigten weiterhin die Möglichkeit zu geben, kostengünstig zu parken, wird die Einführung eines 5-Tage-Ticket für

5,00 Euro in der Zeit vom 01.11. – 31.03. für die Parkplätze Altstadt/Hafen, Altstadt/Westhafen, Altstadt/Turmstraße P1, Volkshochschule und Zeughaus vorgeschlagen.

Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen soll auch ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden, der nach überschlägiger Schätzung etwa 150.000 € pro Jahr betragen könnte.

Neben den vorgenannten Änderungen sind aufgrund einer Stellungnahme des Rechtsamtes alle Parkplätze außerhalb der Altstadt der Benutzungs- und Entgeltordnung zugeordnet. Die Parkgebührenordnung wurde entsprechend angepasst, d.h. die Parkplätze Altstadt/Bahnhof/ZOB P1, Altstadt/Turmstraße P1, Westhafen/Ostkai sowie die Busparkplätze im Stadtgebiet sind dort herausgenommen worden.

Die Parkgebühren für die Straßenparkplätze der Altstadt sowie das Entgelt in der Tiefgarage bleiben unverändert bestehen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 30.03.2015

Anlage 2: Synopse der 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 30.03.2015

Anlage 3: PP_Altstadt-Bahnhof-ZOB

Anlage 4: PP_Altstadt-Turmstraße

Anlage 5: graphische Darstellung PP und Tarife

Anlage 6: tabellarische Darstellung PP und Tarife

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt vom 30.03.2015 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. In § 2 wird:
 - a) nach dem Wort „ZOB“ die Bezeichnung „P1 +“ eingefügt,
 - b) nach den Worten „- Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)“ die Worte „- Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1+P2+P3 (Anlage PP_Altstadt-Turmstraße)“ „- Parkplatz Dahmannstraße/Reuterschule“ „- Parkplatz Kopenhagener Straße“ „- Parkplatz Schiffbauerdamm“ „- Parkplatz Wallgärten“ „- Parkplatz Westhafen/Ostkai“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 3 wird:
 - a) nach dem Wort „ZOB“ die Bezeichnung „P1 +“ eingefügt,
 - b) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt
 - b) nach dem Wort „Zeughaus“ die Worte „, Altstadt/Turmstraße P1+P2+P3, Dahmannstraße/Reuterschule, Kopenhagener Straße, Schiffbauerdamm, Wallgärten und Westhafen/Ostkai“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für das Parken auf den Parkflächen sowie in der Tiefgarage gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen

Für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	2,00 EUR
5-Tage-Ticket:	für 5 zusammenhängende Tage	5,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 + P3 (Anlage PP_Altstadt-Bahnhof-ZOB)

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Wohnmobiltarif (nur P2 + P3)

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	6,00 EUR

Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP_Altstadt-Turmstraße), Parkplatz Volkshochschule (Teilfläche) und Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

Für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	2,00 EUR
5-Tage-Ticket:	für 5 zusammenhängende Tage	5,00 EUR

**Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2+ P3 (Anlage PP_Altstadt-Turmstraße),
Parkplatz Dahlmannstraße/Reuterschule, Parkplatz Kopenhagener Straße,
Parkplatz Schiffbauerdamm und Parkplatz Wallgärten**

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Parkplatz Westhafen/Ostkai

Für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR
Wochenkarte:	für 7 zusammenhängende Tage	20,00 EUR

Tiefgarage in der Papenstraße

Tagestarif (07:00 – 19:00 Uhr):	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01 – 06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten."

- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für das Parken von Bussen auf den Busparkplätzen im Stadtgebiet werden folgende Entgelte erhoben:

Kurzparker:	je angefangene 60 Minuten	5,00 EUR
	Tageshöchstbetrag	15,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	15,00 EUR."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt vom 30.03.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar

alt

neu

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26.03.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt in der Papenstraße eine Tiefgarage als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Die Tiefgarage kann von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 30.03.2015 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt in der Papenstraße eine Tiefgarage als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Die Tiefgarage kann von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen

- Parkplatz Altstadt/Hafen
- Parkplatz Altstadt/Westhafen
- Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P2+P3 (Anlage PP_Altstadt-Bahnhof-ZOB)
- Parkplatz Volkshochschule (Teilfläche)
- Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

sowie die Tiefgarage in der Papenstraße.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung von Parkflächen besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkfläche grundsätzlich keine Entgeltpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche bekannt gegeben.
- (3) Für die Nutzung der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen

- Parkplatz Altstadt/Hafen
- Parkplatz Altstadt/Westhafen
- Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2+P3 (Anlage PP_Altstadt-Bahnhof-ZOB)
- Parkplatz Volkshochschule (Teilfläche)
- Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)
- Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1+ P2+P3 (Anlage PP_Altstadt-Turmstraße
- Parkplatz Dahlmannstraße/Reuterschule
- Parkplatz Kopenhagener Straße
- Parkplatz Schiffbauerdamm
- Parkplatz Wallgärten
- Parkplatz Westhafen/Ostkai

sowie die Tiefgarage in der Papenstraße.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung von Parkflächen besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkfläche grundsätzlich keine Entgeltpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche bekannt gegeben.
- (3) Für die Nutzung der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur

Zahlung eines Entgelts.

- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Einstellverträge abzuschließen.

§ 4

Entgeltpflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit Erwerb eines Parkscheines werden die Benutzungsbedingungen für die Parkfläche/Tiefgarage anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltpflicht.
- (2) Das Entgelt wird bei der Ausfahrt von den Parkflächen Altstadt/Hafen, Altstadt/Westhafen sowie aus der Tiefgarage, die mit Schrankenanlagen betrieben werden, fällig und ist vorher am Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) Das Entgelt auf den Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P2+P3, Volkshochschule ~~und~~ Zeughaus, die mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltpflicht.
- (4) Der Entgeltpflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/in der Tiefgarage abgestellten Fahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 5

Haftungsausschluss/Benutzung der Parkflächen/Tiefgarage

- (1) Die Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen

Zahlung eines Entgelts.

- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Einstellverträge abzuschließen.

§ 4

Entgeltpflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit Erwerb eines Parkscheines werden die Benutzungsbedingungen für die Parkfläche/Tiefgarage anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltpflicht.
- (2) Das Entgelt wird bei der Ausfahrt von den Parkflächen Altstadt/Hafen, Altstadt/Westhafen sowie aus der Tiefgarage, die mit Schrankenanlagen betrieben werden, fällig und ist vorher am Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) Das Entgelt auf den Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2+P3, Volkshochschule, Zeughaus, Altstadt/Turmstraße P1+ P2+P3, Dahlmannstraße/Reuterschule, Kopenhagener Straße, Schiffbauerdamm, Wallgärten und Westhafen/Ostkai, die mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltpflicht.
- (4) Der Entgeltpflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/in der Tiefgarage abgestellten Fahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 5

Haftungsausschluss/Benutzung der Parkflächen/Tiefgarage

- (1) Die Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen

und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen. (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen und in der Tiefgarage gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsmäßig zu sichern. Die Parkflächen und die Tiefgarage und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. (3) In der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.	und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen. (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen und in der Tiefgarage gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsmäßig zu sichern. Die Parkflächen und die Tiefgarage und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. (3) In der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.
§ 6 Höhe des Entgelts (1) Für das Parken auf den Parkflächen sowie in der Tiefgarage gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben: Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen Für den Zeitraum vom 01.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR	§ 6 Höhe des Entgelts (1) Für das Parken auf den Parkflächen sowie in der Tiefgarage gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben: Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen Für den Zeitraum vom <u>01.04.</u> bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR

Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P2 + P3 (Anlage PP_Altstadt-Bahnhof-ZOB) Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR Wohnmobiltarif – nur P3 Kurzparker: je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 6,00 EUR	Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR <u>Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.</u> Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum <u>31.03.</u> des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag <u>2,00 EUR</u> (Mehr-)Tagesparker: für 24 h <u>2,00 EUR</u> <u>5-Tage-Ticket:</u> <u>für 5 zusammenhängende Tage</u> <u>5,00 EUR</u> Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB <u>P1</u> + P2 + P3 (Anlage PP_Altstadt-Bahnhof-ZOB) Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR Wohnmobiltarif (<u>nur P2 + P3</u>) Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 6,00 EUR
---	--

Parkplatz Volkshochschule (Teilfläche) und Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP_Altstadt-Turmstraße), Parkplatz Volkshochschule (Teilfläche) und Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

Für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

<u>Kurzparker:</u>	<u>je angefangene 30 Minuten</u>	<u>0,50 EUR</u>
	<u>Tageshöchstbetrag</u>	<u>2,00 EUR</u>
<u>(Mehr-)Tagesparker:</u>	<u>für 24 h</u>	<u>2,00 EUR</u>
<u>5-Tage-Ticket:</u>	<u>für 5 zusammenhängende Tage</u>	<u>5,00 EUR</u>

Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2+ P3 (Anlage PP_Altstadt-Turmstraße), Parkplatz Dahlmannstraße/Reuterschule, Parkplatz Kopenhagener Straße, Parkplatz Schiffbauerdamm und Parkplatz Wallgärten

<u>Kurzparker:</u>	<u>je angefangene 30 Minuten</u>	<u>0,50 EUR</u>
	<u>Tageshöchstbetrag</u>	<u>1,00 EUR</u>
<u>(Mehr-)Tagesparker:</u>	<u>für 24 h</u>	<u>1,00 EUR</u>

Tiefgarage in der Papenstraße

Tagestarif (07:00–19:00 Uhr): je angefangene Stunde	1,50 EUR
Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01–06:59 Uhr):	2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24h	12,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag: je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

Parkplatz Westhafen/Ostkai

Für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h	4,00 EUR
Wochenkarte: für 7 zusammenhängende Tage	20,00 EUR

Tiefgarage in der Papenstraße

Tagestarif (07:00 – 19:00 Uhr): je angefangene Stunde	1,50 EUR
Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01 – 06:59 Uhr):	2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h	12,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag: je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten."

- (2) Für das Parken von Bussen auf den Busparkplätzen im Stadtgebiet werden folgende Entgelte erhoben:

Kurzparker: je angefangene 60 Minuten	5,00 EUR
Tageshöchstbetrag	15,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h	15,00 EUR

(2) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

(3) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

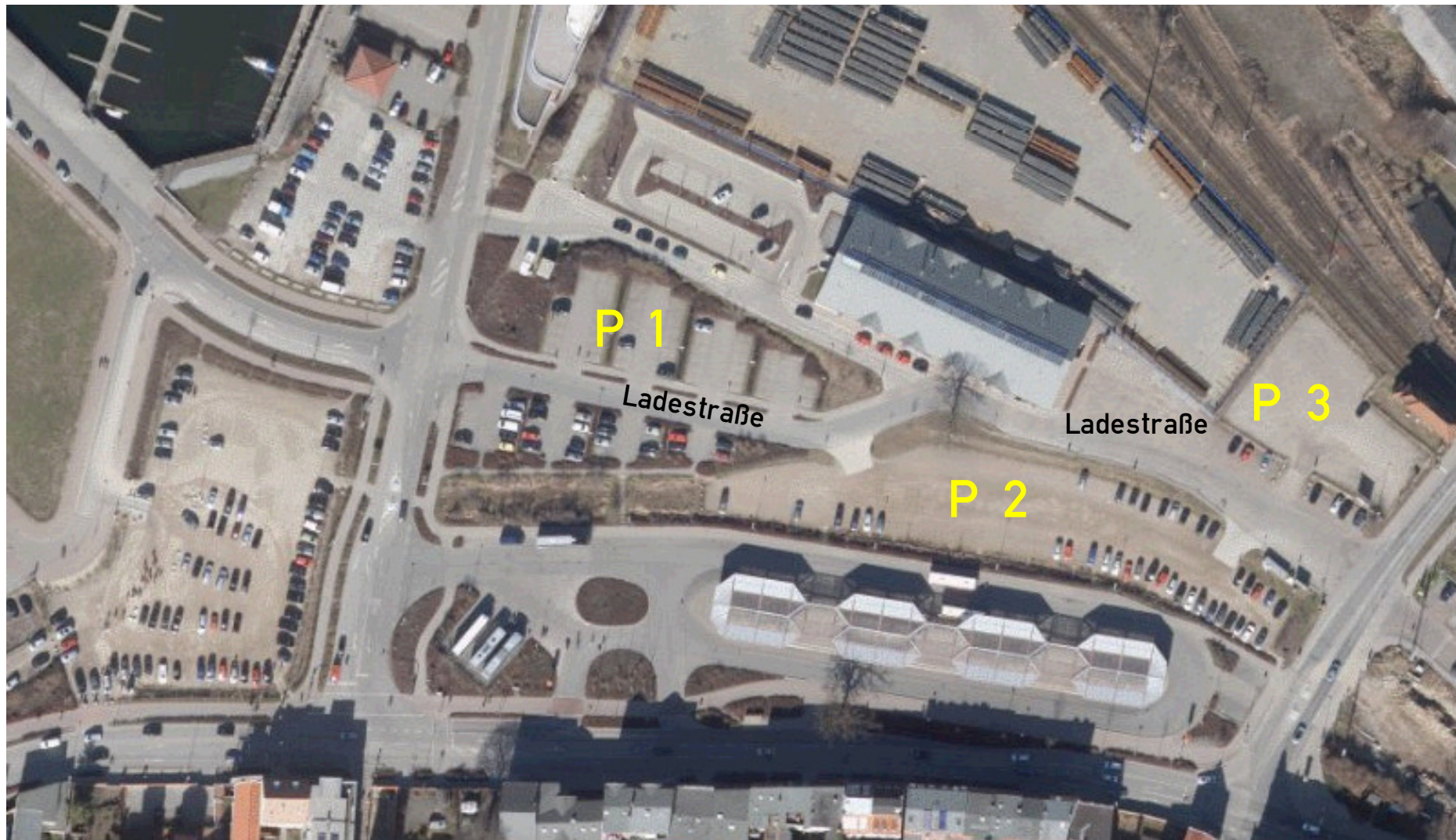
§ 7
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 30.03.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

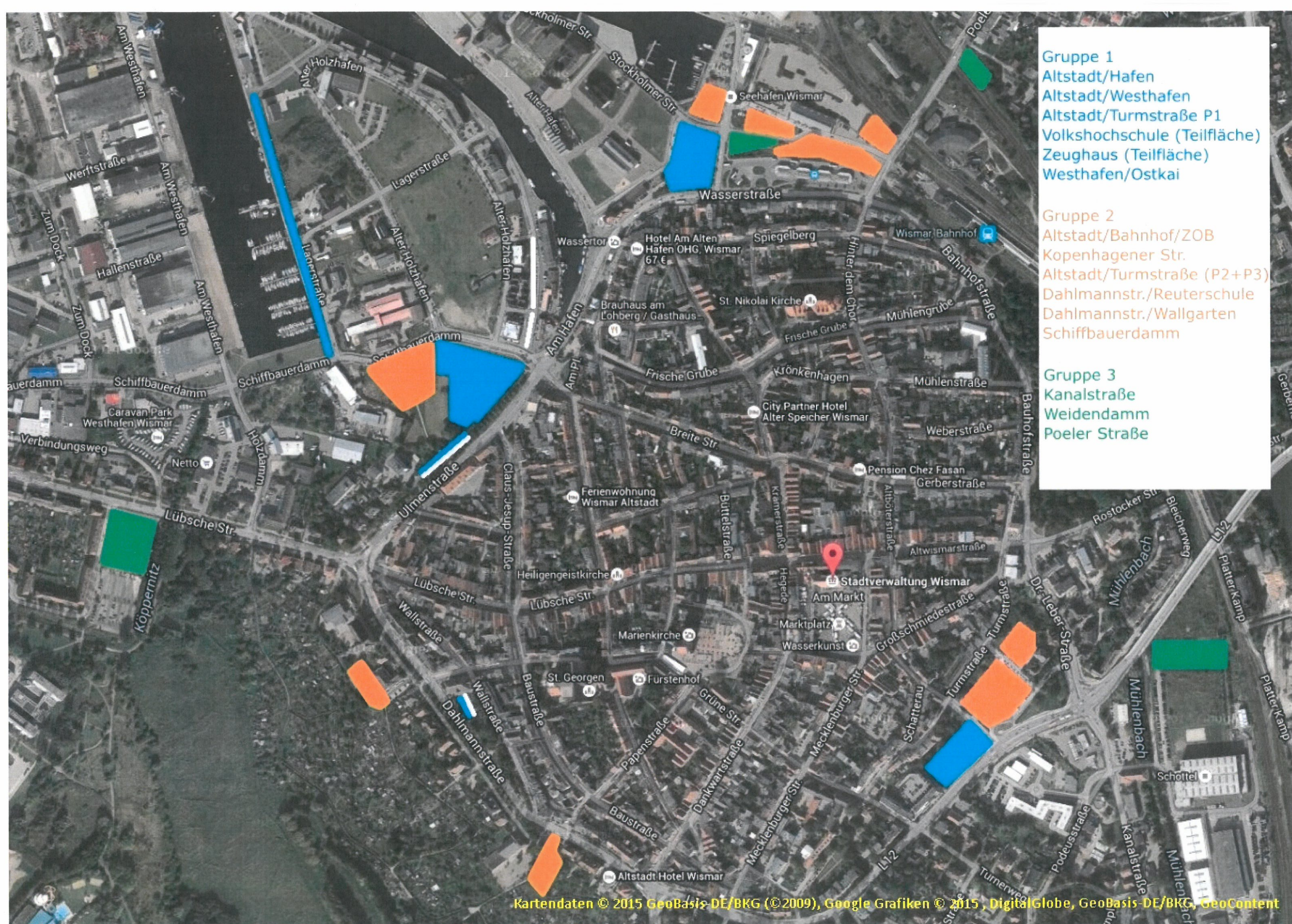
Dienstsiegel



Parkplätze - Altstadt Bahnhof/ZOB (Ladestraße)



Parkplätze – Altstadt/Turmstraße



Gruppe 1
Altstadt/Hafen
Altstadt/Westhafen
Altstadt/Turmstraße P1
Volkshochschule (Teilfläche)
Zeughaus (Teilfläche)
Westhafen/Ostkai

Gruppe 2
Altstadt/Bahnhof/ZOB
Kopenhagener Str.
Altstadt/Turmstraße (P2+P3)
Dahlmannstr./Reuterschule
Dahlmannstr./Wallgarten
Schiffbauerdamm

Gruppe 3
Kanalstraße
Weidendamm
Poeler Straße

Änderung Entgelte Parkraum

		aktueller Tarif	Vorschlag der Verwaltung
Gruppe 1	Altstadt/Hafen (120PP)	01.05. - 31.10. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 4,- EUR // Mehrtagestickets möglich 01.11. - 30.04. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 1,- EUR // Mehrtagesticket möglich	01.04. - 31.10. je angefangene 30 min = 0,50 EUR Tagesticket 4,- EUR Mehrtagestickets möglich 01.11. - 31.03. je angefangene 30 min = 0,50 EUR Tagesticket 2,- EUR Mehrtagesticket möglich 5-Tage-Ticket = 5,- EUR
	Altstadt/Westhafen (280PP)	01.05. - 31.10. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 4,- EUR // Mehrtagestickets möglich 01.11. - 30.04. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 1,- EUR // Mehrtagesticket möglich	
	Altstadt/Turmstraße P1 (101PP)	01.05. - 31.10. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 4,- EUR // Mehrtagesticket möglich 01.11. - 30.04. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 1,- EUR // Mehrtagesticket möglich	
	Volkshochschule (12PP + 15PP Zeitparken)	je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 4,- EUR // Mehrtagesticket möglich	
	Zeughaus (30PP + 30PP Zeitparken)	je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 4,- EUR // Mehrtagesticket möglich	
	Westhafen/Ostkai (105PP)	01.04. - 31.10. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 4,- EUR // Wochenkarte 20,- EUR // Mehrtagesticket möglich 01.11. - 31.03. keine Bewirtschaftung	01.04. - 31.10. je angefangene 30 min = 0,50 EUR Tagesticket 4,- EUR Wochenkarte 20,- EUR Mehrtagesticket möglich 01.11. - 31.03. keine Bewirtschaftung
Gruppe 2	Altstadt/Bahnhof/ZOB (190PP + 26 kostenfreie PP)	je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 1,- EUR // Mehrtagesticket möglich	01.01. - 31.12. je angefangene 30 min = 0,50 EUR Tagesticket 1,- EUR Mehrtagesticket möglich
	Turmstraße 2 + 3 (Sandparkplatz + hinter den Villen) (350PP)	kostenfrei	
	Kopenhagener Straße (50PP)	kostenfrei	
	Dahlmannstraße/ Reuterschule (70PP)	kostenfrei	
	Dahlmannstraße /Wallgärten (57PP)	kostenfrei	
	Schiffbauerdamm (160PP)	kostenfrei	
Gruppe 3	Kanalstraße (100PP)	kostenfrei	kostenfrei
	Weidendamm (170PP)	kostenfrei	
	Poeler Straße (45PP)	kostenfrei	
	Seeperle (50PP)	Zeitparken 2 Std.	Zeitparken 2 Std.